

SATZUNG

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma PARK & Bellheimer AG, ihr Sitz befindet sich in Pirmasens.

Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Bier und Getränken aller Art sowie der Nebenprodukte.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslands zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu errichten sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Zweiter Abschnitt

Grundkapital und Aktien

§ 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen EURO). Es ist eingeteilt in 5.000.000 Stückaktien.

Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 11.08.2009 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 2.500.000,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts gemäß den §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist jedoch unter Einbeziehung eigener Aktien, die bis zur Ausgabe der neuen Aktien auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und während der Laufzeit des genehmigten Kapitals gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des bei erstmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

§ 6

Die Gewinnanteile verjähren in vier Jahren, von dem auf die Verfallzeit nächstfolgenden 1. Januar an gerechnet.

Wird jedoch der Verlust von Gewinnanteilscheinen vor Ablauf der Verjährungszeit bei der Gesellschaft angemeldet und der stattgehabte Besitz glaubhaft gemacht, so kann auf Beschluss des Aufsichtsrats dem Ausgewiesenen nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgelegten Gewinnanteilscheine ausbezahlt werden.

Verjährte Gewinnanteile verfallen der Rücklage.

Dritter Abschnitt

Organisation der Gesellschaft

Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 8

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Ermächtigung erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder ferner für den Fall ihres Handelns als Vertreter eines Dritten allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG ist zu beachten.

Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

§ 10

Unmittelbar nach jeder ordentlichen Hauptversammlung findet eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, zu welcher eine Einladung nicht ergeht. In dieser wird unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt.

Sobald eines dieser Ämter in Erledigung kommt oder sobald nach der übereinstimmenden Erklärung der übrigen Mitglieder der Inhaber eines dieser Ämter dauernd verhindert ist, sein Amt zu versehen, ist die Neuwahl eines Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und im Notfall durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss zu den Sitzungen einladen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands darauf anträgt. Die Einberufung kann (fern-)schriftlich oder (fern-)mündlich erfolgen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse und Wahlen im Aufsichtsrat erfordern einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Art der Abstimmung ordnet der die Abstimmung leitende Vorsitzende an. Schriftliche Abstimmung kann aber nur angeordnet werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden dop-

pelt; dies gilt auch bei Wahlen sowie für die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds bei der Wahl des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Aufsichtsrats können statt in Sitzungen auch durch (fern-)schriftliche oder (fern-)mündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Abs. 6 gilt entsprechend.

Im Übrigen kann der Aufsichtsrat sich selbst eine Geschäftsordnung festsetzen, insbesondere einzelnen seiner Mitglieder die Erledigung von bestimmten, ihm obliegenden Aufgaben übertragen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Begründung durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen.

§ 13

Der Aufsichtsrat legt, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz bereits bestimmt, in der Geschäftsordnung für den Vorstand den Kreis derjenigen Handlungen fest, welcher dieser nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

§ 14

Jedes Mitglied erhält außer dem Ersatz seiner baren Auslagen eine jährliche feste Vergütung in Höhe von € 5.000,00, der Vorsitzende den doppelten, dessen Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag.

Übernimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats eine besondere Tätigkeit, so erhält es eine vom Aufsichtsrat hierfür besonders zu bestimmende Vergütung.

Unterliegen die Vergütungen gemäß Abs. 1 und 2 der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsrat gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

Hauptversammlung

§ 15

Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet alljährlich in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres die ordentliche Hauptversammlung in Pirmasens, Zweibrücken oder in Bellheim statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor Ablauf der Hinterlegungsfrist des § 16 Abs. 1 unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag des Ablaufs der Hinterlegungsfrist nicht mitzurechnen sind.

§ 16

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass die Aktien oder eine deren Besitz beweisende Urkunde mindestens drei Werktage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Stellen hinterlegt werden. Hierdurch wird die gesetzliche Berechtigung des Aktionärs zur Hinterlegung bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 123 Abs. 3 AktG nicht berührt.

Samstage gelten nicht als Werktage im Sinne von Abs. 1.

Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 17

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 18

Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit schriftliche Form; sie bleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

§ 19

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, in Verhinderung beider ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied.

Ist keine dieser Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

§ 20

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

Die Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, steht dem Aufsichtsrat zu.

§ 21

Für alle auf die Gesellschaft bezüglichen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den einzelnen Aktionären, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand bzw. den einzelnen Mitgliedern gilt Pirmasens als Erfüllungsort im Sinne des § 29 der ZPO.

Vierter Abschnitt

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Der Aufsichtsrat benachrichtigt den Vorstand vom Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. Unverzüglich nach der Benachrichtigung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die in Abs. 1 genannten Unterlagen und den Vorschlag des Vorstands für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns zuzuleiten.

Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der ihm gemäß Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand mitzuteilen sowie darüber Beschluss zu fassen, ob er den Jahresabschluss billigt.

§ 23

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Fünfter Abschnitt

Auflösung der Gesellschaft

§ 24

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals und einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.